

15.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In _____zu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

**Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)****Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 19 StUG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Beschränkung des Umfangs der Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten in Verfahren der Personenüberprüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sachgerecht. Diese führt vielmehr dazu, daß Täter des SED-Unrechts vorzeitig aus der Verantwortung für ihr unterdrückendes Handeln entlassen werden. Durch die vorgesehene Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden relevante Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 17. Juni 1953, dem Ungarnaufstand, dem Mauerbau, dem Einmarsch in die CSSR sowie der Enteignung des Mittelstandes nicht berücksichtigt werden können. Die Beschränkung des Umfangs der Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten steht im Widerspruch zu einer umfassenden Bewältigung der SED-Diktatur. Es könnte das Vertrauen der Opfer des SED-Unrechts in die rechtsstaatliche Aufarbeitung der Vergangenheit mindern.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1996

Ein Bedarf für eine Beschränkung des Umfangs der Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten ist nicht gegeben. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz enthält bereits in seiner jetzigen Fassung "Resozialisierungsregelungen" für die Verwendung von Informationen in Verfahren der Personenüberprüfung. Nach den § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 gilt bereits ein Übermittlungsverbot für solche Informationen, die sich auf Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres beziehen. Darüber hinaus darf nach § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst den Mitarbeitern nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden. Stichtag ist demnach der 29. Dezember 2006. Die bestehenden Zeitgrenzen haben sich bewährt und gewähren Rechtsklarheit. Weiter ist zu berücksichtigen, daß gerade von den anfordernden öffentlichen Stellen die Funktion des Betroffenen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung differenziert beurteilt wird und keine pauschale "Ächtung" erfolgt.